

Ausgewählte Beiträge zur Schweizer Politik

Suchabfrage	24.04.2024
Thema	Keine Einschränkung
Schlagworte	Bundesgericht
Akteure	Bertschy, Kathrin (glp/pvl, BE) NR/CN
Prozesstypen	Keine Einschränkung
Datum	01.01.1965 - 01.01.2023

Impressum

Herausgeber

Année Politique Suisse
Institut für Politikwissenschaft
Universität Bern
Fabrikstrasse 8
CH-3012 Bern
www.anneepolitique.swiss

Beiträge von

Bühlmann, Marc
Heidelberger, Anja

Bevorzugte Zitierweise

Bühlmann, Marc; Heidelberger, Anja 2024. *Ausgewählte Beiträge zur Schweizer Politik: Bundesgericht, 2019 - 2022*. Bern: Année Politique Suisse, Institut für Politikwissenschaft, Universität Bern. www.anneepolitique.swiss, abgerufen am 24.04.2024.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Chronik	1
Grundlagen der Staatsordnung	1
Institutionen und Volksrechte	1
Parlamentsmandat	1
Öffentliche Finanzen	1
Direkte Steuern	1

Abkürzungsverzeichnis

WAK-SR Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates

CER-CE Commission de l'économie et des redevances du Conseil des Etats

Allgemeine Chronik

Grundlagen der Staatsordnung

Institutionen und Volksrechte

Parlamentsmandat

GERICHTSVERFAHREN
DATUM: 05.04.2022
MARC BÜHLMANN

Anfang April 2022 entschied das Bundesgericht letztinstanzlich, dass Kathrin Bertschy (glp, BE) **Mutterschaftstaggeld zurückzahlen** muss. Weil sie im März 2019, also wenige Wochen nach der Geburt ihrer Tochter, im Nationalrat abgestimmt habe, gelte ihr Mutterschaftsurlaub als abgebrochen. Die von ihr nachher bezogenen Taggelder für ihre freiberufliche Arbeit muss die Nationalrätin laut Gerichtsurteil deshalb zurückerstatten. Die Tätigkeit als Parlamentarierin gelte als «umfassende Arbeitsleistung» und das Erwerbsersatzgesetz sehe vor, dass der Anspruch auf Entschädigung erlösche, wenn die Arbeit wieder aufgenommen werde, so die Begründung des obersten Gerichts. Kathrin Bertschy hatte die Rückzahlungsforderung der Ausgleichskasse zuerst ans Berner Verwaltungsgericht und dann ans Bundesgericht weitergezogen.

Kathrin Bertschy zeigte sich ob des Urteils in den Medien enttäuscht. Damit würde Müttern mit Parlamentsmandat faktisch untersagt, ihre demokratischen Rechte auszuüben. Es gehe ihr nicht ums Geld – ihr hauptsächliches Einkommen stamme aus der Parlamentsarbeit und der zurückzahlende Betrag liege bei rund CHF 7'000, wusste die NZZ zu berichten –, sondern darum, Parlamentarierinnen auf kantonaler Ebene zu schützen, die unter Umständen hohe Einbussen hätten, wenn sie sich für ihre politischen Rechte statt für ihr Einkommen entscheiden würden. Zu diesem Entscheid würden sie gezwungen, «einfach, weil sie Mütter geworden sind», so Bertschy im Tages-Anzeiger.

Ebenfalls abgelehnt wurde vom Bundesgericht die Forderung Bertschys, dass die Taggelder nach Ende der Frühjahrsession 2019 wieder hätten ausgerichtet werden müssen. Das Gesetz sehe vor, dass die 14 Wochen Mutterschaftsurlaub am Stück zu beziehen seien, so das Bundesgericht in seinem Urteil. Es sei entmündigend, dass Mütter nicht selber entscheiden dürften, wie sie den Mutterschaftsurlaub aufteilten, hatte Bertschy vergeblich argumentiert.

Der Fall wird ein Nachspiel haben – nicht nur, weil sich der Frauenverband Alliance F überlegte, das Bundesgerichtsurteil vor dem europäischen Menschenrechtsgerichtshof anzufechten, sondern auch, weil sich das Parlament mit vier Standesinitiativen beschäftigte, die eine Regelung für eine bessere Vereinbarkeit von Mutterschaft und Parlamentsmandat forderten.¹

Öffentliche Finanzen

Direkte Steuern

STUDIEN / STATISTIKEN
DATUM: 10.04.2019
ANJA HEIDELBERGER

Am 10. April 2019 kam es zu einer Premiere im politischen System der Schweiz: Weil das Transparenzgebot in schwerwiegender Weise verletzt worden sei, sprach sich das Bundesgericht mit 4 zu 1 Stimmen für die **Annullierung der Abstimmung zur Volksinitiative «Für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe»** aus. Als «Verletzung der Informationspflicht», «schwere, ja geradezu schockierende Verletzung der Abstimmungsfreiheit der Stimmberechtigten» sowie als «Verletzung der Grundprinzipien wie Objektivität und Transparenz» bezeichneten drei der fünf Richter gemäss Medien das damalige Informationsverhalten der Bundesverwaltung und des Bundesrates. Da das Ergebnis äusserst knapp ausgefallen sei, sei es nicht nur theoretisch möglich, dass die Fehlinformationen durch die Bundesverwaltung das Abstimmungsergebnis verfälscht hätten, sondern sogar wahrscheinlich. Als grosse Unregelmässigkeit empfand das Gericht insbesondere, dass der Bundesrat nicht informiert hatte, dass es sich bei den Zahlen um Schätzungen aus dem Jahr 2001 handelte. Zudem habe der Bundesrat die richtigen Zahlen gemäss NZZ noch vor der Abstimmung erhalten, diese aber nicht publiziert, weil er nicht durch neue Zahlen Verunsicherung stiften wollte.

Die Medien zogen in der Folge Vergleiche zum abgelehnten Einspruch gegen die Abstimmung zur Unternehmenssteuerreform II, bei welcher der Bundesrat die Steuerausfälle vorgängig ebenfalls viel zu tief eingeschätzt hatte. Diese Abstimmung

hatte aber konkrete Folgen für die Rechtssetzung – unter anderem habe dies womöglich den Entscheid verschiedener Unternehmen, in die Schweiz zu ziehen, beeinflusst, erklärten die Medien. Das Bundesgericht verzichtete damals auf eine Annullierung des Urnengangs, rügte aber den Bundesrat für seine Informationspolitik. Damit habe das Bundesgericht der Bundesverwaltung ein falsches Signal gesendet, das nun korrigiert worden sei, argumentierte der Tagesanzeiger.

Noch nie zuvor war also eine eidgenössische Volksabstimmung für ungültig erklärt worden. Entsprechend unklar war daher, wie es nun weitergehen würde: Würde der Bundesrat dem Parlament eine neue Botschaft zur Initiative vorlegen, da auch die Entscheidungen des Bundesrates und des Parlaments auf falschen Zahlen beruht hatten, oder würde lediglich die Volksabstimmung wiederholt? Entscheiden über das Vorgehen wollte der Bundesrat nach Vorliegen der schriftlichen Urteilsbegründung. Relevant war dieser Entscheid insbesondere auch für die CVP. Diese erklärte zwar offiziell ihre Freude über den Sieg vor Gericht, die Medien erachteten ihre Situation aber als kritisch. So sei die Initiative vor der Abstimmung stark kritisiert worden, weil sie eine Definition der Ehe als «gesetzlich geregelte Lebensgemeinschaft von Mann und Frau» beinhaltete und damit Homosexuellen die Heirat verunmöglichte. Müsste die Vorlage Volk und Ständen nun mit demselben Abstimmungstext erneut zur Abstimmung vorgelegt werden, müsse sich die CVP fragen, ob sie diesen Text noch immer verteidigen wolle, zumal heute gemäss Studien eine Mehrheit der Bevölkerung die Ehe für alle gutheisse. Kathrin Bertschy (glp, BE) ging noch einen Schritt weiter und kritisierte nicht nur die konservative Ehedefinition, sondern auch das für Frauen diskriminierende Steuermodell, das mit der Initiative vorgeschlagen werde. Dieses verunmögliche zudem zukünftig die Individualbesteuerung. Als möglichen Ausweg nannte unter anderem CVP-Ständerat Konrad Graber (cvp, LU) die Vorlage des Bundesrates für eine ausgewogene Paar- und Familienbesteuerung, welche die WAK-SR nach Einreichung der Abstimmungsbeschwerden sistiert hatte, bis der Bundesrat sein weiteres Vorgehen bezüglich der Initiative bekannt gab. Würde dieses Bundesratsgeschäft der CVP-Initiative als indirekter Gegenvorschlag gegenübergestellt, könne die Partei ihre Initiative zurückziehen, ohne das Gesicht zu verlieren, urteilte die NZZ. Zwar wurde auch dem in dieser Vorlage enthaltenen Steuersystem viel Kritik entgegengebracht; es würde jedoch die Individualbesteuerung zukünftig nicht verunmöglichen.

Im Juni 2019 entschied der Bundesrat schliesslich, die Initiative zuerst noch einmal dem Parlament zur Behandlung vorzulegen und ihm damit erneut eine Möglichkeit für einen indirekten Gegenvorschlag zu geben. Die CVP erhielt bis zum 27. Mai 2020 Zeit, die Initiative zurückzuziehen; falls nicht, würde anschliessend erneut darüber abgestimmt.²

1) BG-Urteil 9C_469-2021; 24H, AZ, NZZ, TA, 5.4.22; Republik, 7.4.22; SGT, 23.4.22

2) Bundesgerichtsurteil 1C_315_2018; Medienmitteilung des Bundesgerichts vom 10.4.19; BaZ, CdT, NZZ, TA, 11.4.19; TA, 12.4.19; Blick, LT, SGT, TA, 22.6.19